

med

Recht, Steuern, Betrieb – Informationen für Gesundheitsberufe und -unternehmen

Schwerpunkt

Die digitale Praxis

Mit Geld vom
Staat umrüsten

SEITE 4



Tim Müller
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht bei Ecovis in
München

Große Sprünge statt Trippelschritte?

Meist wird heftig gerungen, wenn es darum geht, Digitalisierungsprojekte im Gesundheitswesen einzusetzen: sei es die Fernbehandlung oder die elektronische Patientenakte. Ihre lang geplante Einführung zum 1. Januar 2021 wird möglicherweise wegen datenschutzrechtlicher Bedenken gestoppt. Die Corona-Krise hat jedoch gezeigt, dass digitale Anwendungen wie Krankschreibung per Videobehandlung sinnvoll sind und dass die Digitalisierung noch viel Potenzial bietet. Was alles bereits möglich ist, wie sich die Digitalisierung der Arztpraxis weiterentwickeln kann und muss und welche Fördermittel Sie seit September 2020 für Ihre Digitalisierungsprojekte in Anspruch nehmen können, lesen Sie im Schwerpunktthema ab Seite 4.

Ins Fettnäpfchen können Sie jederzeit treten, wenn es um Schenken und Beschenktwerden geht. Welche Regeln gelten und warum Sie um teure Einladungen einen großen Bogen machen sollten, lesen Sie auf Seite 7. In der Serie Arzthaftung erfahren Sie ab Seite 8, wann Sie für Behandlungsfehler haften.

Die Corona-Pandemie hat auch auf Heilberufler finanzielle Auswirkungen. Wie Sie vom Konjunkturpaket der Bundesregierung profitieren können und warum Sie über Investitionen nachdenken sollten, erfahren Sie auf Seite 10.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre

Ihr
Tim Müller

Inhalt

3 Nachfolgeplanung mit Praxisbörse

Die Praxisbörse der Deutschen Bank führt Anbieter und Interessenten zusammen. Ecovis ist mit an Bord

4 Die digitale Praxis

Auch wenn die Digitalisierung der Arztpraxis durch die Corona-Pandemie einen ordentlichen Schub bekommen hat, ist noch viel Luft nach oben beim Umsetzen von Digitalisierungsprojekten



7 Compliance

Schenken und beschenkt werden ist schön, kann aber Ihrer Zulassung gefährlich werden

8 Serie Arzthaftung

Nicht jeder ärztliche Fehler führt zur Haftung. Genügend Fälle, die vor dem Kadi landen, gibt es dennoch

10 Corona-Konjunkturpaket

Die wirtschaftliche Krise macht auch vor der Arztpraxis nicht halt. Was Ihnen das Konjunkturprogramm des Bundes bringt und wie Sie es nutzen können

12 Meldungen

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld: Fiskus zahlt Geld zurück
Scheinselbstständigkeit im MVZ
Mit energetischer Sanierung 40.000 Euro sparen



Nachfolgeplanung mit Praxisbörse

DIE CHANCEN BEIM PRAXISVERKAUF MAXIMIEREN

Das Nachfolgeproblem der Arztpraxen verschärft sich: Es gibt deutlich mehr Ärzte, die ihre Praxis zum Verkauf anbieten, als Ärzte, die eine Niederlassung suchen. Wer einen Verkauf plant, sollte frühzeitig mit der Nachfolgesuche beginnen und in die Attraktivität der Praxis investieren.

Den Überhang an angebotenen Praxen bestätigt eine Vielzahl aktueller Analysen: So ist beispielsweise in Niedersachsen, Bayern und Hessen die Zahl der Angebote etwa doppelt so hoch wie die der Suchenden. In Nordrhein-Westfalen kommt auf vier Ärzte, die ihre Praxis aufgeben wollen, im Durchschnitt sogar nur ein Interessent. Tatsächlich sind die Zeiten, in denen man sicher sein konnte, problemlos einen Käufer für seine Praxis zu finden, insbesondere für Hausärzte, schon lange vorbei. Wer eine Chance auf einen finanzstarken Nachfolger haben möchte, muss vorausschauend planen und frühzeitig mit der Suche nach einem Nachfolger beginnen.

Stärken und Schwächen analysieren

Die Vorbereitung einer Praxisübergabe ist auch jenseits der Zulassungsregularien eine komplexe Angelegenheit und sehr zeitintensiv. Das ist vor allem bei der Führung einer laufenden Praxis oftmals schwierig. Um sich einen Überblick zu verschaffen, sollten Praxisinhaber frühzeitig die Unterstützung von Experten, etwa von Steuerberatern, Bankberatern und Rechtsanwälten, in Anspruch nehmen.

Um den Verkauf erfolgreich abzuschließen, sollten sich Verkäufer selbst einen Marktüberblick verschaffen und sich beispielsweise über Publikationen oder Ver-

anstaltungen informieren und sich rechtzeitig beraten lassen.

Häufiger als man denkt scheitert der Verkauf einer Praxis an einem psychologischen Effekt: Der Anbieter schätzt den Wert seiner Praxis deutlich höher ein als der Interessent. Deshalb raten Experten dazu, kurz vor den Preisverhandlungen eine neutrale Bewertung erstellen zu lassen.

Sinnvoll ist es, eine erste Bewertung schon einige Jahre vor dem geplanten Übergabezeitpunkt einzuholen: So erhalten Ärzte nicht nur eine realistische Einschätzung des erzielbaren Preises, sondern auch eine wertvolle Analyse, die ihnen dabei helfen kann, rechtzeitig sinnvolle Investitionen zu tätigen, um die Attraktivität der Praxis zu steigern.

Hand in Hand mit den Ecovis-Beratern

Eine Praxisbörse nutzen kann bei der Nachfolgersuche ein erfolgversprechender Weg sein. Die Deutsche Bank, deren Praxisbörse mit etwa 160 angeschlossenen Partnern aktuell rund 1.000 Inserate bundesweit umfasst, kooperiert mit dem Beratungsunternehmen Ecovis. Zusammen mit den Rechtsanwälten und Steuerberatern nutzen die Heilberufe-Betreuer der Bank Beratungstools. Dazu gehören beispielsweise eine Standortanalyse der Praxis auf Basis von Vergleichswerten derselben Fachgruppe und Region, um mögliche Potenziale aufzuzeigen. Diese Analyse ist für Abgeber und Übernehmer bei der Entscheidungsfindung hilfreich. Praxisinhaber, die noch investieren möchten, um die Praxis auf den aktuellen Stand zu bringen, werden durch einen umfangreichen Amortisationsrechner unterstützt.

Informieren Sie sich mit der Ecovis-Broschüre „Nachfolge für Unternehmen“,

www.ecovis.com/nachfolge/

oder melden Sie sich bei Ecovis-Rechtsanwalt Tim Müller: tim.mueller@ecovis.com



Praxisbörsen nutzen

Professionelle Praxisbörsen, wie die der Deutschen Bank, bringen Transparenz und Effizienz. Mit diesem speziellen Online-Marktplatz für Heilberufe gewinnen Verkäufer einen Überblick über den Praxismarkt. So lässt sich – auch wenn Angebot und Nachfrage auseinanderdriften – ein Praxisnachfolger, eine Praxis oder Praxiskooperation finden. ●

Autor: Thilo Schäpers, Zielgruppenmanagement Heilberufe Deutsche Bank AG
thilo.schaepers@db.com



Die digitale Praxis

WARUM ÄRZTE JETZT DIGITALISIEREN SOLLTEN

Vieles läuft in Praxen längst digital. Doch durch die Corona-Pandemie hat das Thema Digitalisierung nochmals einen ordentlichen Auftrieb bekommen. Dennoch gibt es Luft nach oben.



„Die Corona-Pandemie hat der Digitalisierung einen Schub verliehen. Sich datenschutzrechtlich abzusichern, ist aber immer notwendig.“

Larissa von Paulger
externe Datenschutzbeauftragte
bei Ecovis in München

Digitalisierung ist aktuell eines der beherrschenden Themen im Gesundheitswesen. Und die Verabschiedung des Patientendatenschutz-Gesetzes (PDSG) am 1. April 2020 hat die Diskussion weiter angeheizt. Geprägt ist sie einerseits durch die politischen Anstrengungen zur Einführung der Telematik-Infrastruktur (TI) und der elektronischen Patientenakte (ePA). Auf der anderen Seite steht der Wunsch von Ärzten, Arbeitsabläufe durch Digitalisierung zu verbessern, sowie der Ruf der Patienten nach einfachen und sicheren digitalen Lösungen zur Arzt-Patienten-Kommunikation oder zur Kommunikation mit der Krankenkasse.

„Die meisten Praxen haben bereits heute keine Patientenakten aus Papier mehr. Und die Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung erfolgt längst digital“, sagt

Larissa von Paulger, zertifizierte Datenschutzbeauftragte bei Ecovis in München. Die Digitalisierung im Gesundheitswesen ist damit aber noch lange nicht am Ende. Krankenkassen bieten Apps, um die Kommunikation mit und für die Patienten zu erleichtern; kommerzielle Anbieter entwickeln Apps für Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie, um Patienten zu Hause bei Übungen anzuleiten.

E-Arztbrief und Co.

Ab Anfang 2021 gehören das elektronische Rezept, der bundeseinheitliche Medikamentenplan und die digitale Krankschreibung zur Pflicht. Was mit der ePA passiert, steht in den Sternen. Sie verstößt, so der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfDI) Ulrich Kelber, gegen die europäische Datenschutzgrundverordnung. Da die ersten



SCHWERPUNKT Die digitale Praxis

Mit Geld vom
Staat umrüsten

medizinischen Anwendungen in der TI ab 1. Januar 2021 verpflichtend sind, muss bis dahin jede Praxis über einen aktualisierten Konnektor verfügen. Ohne diese Geräte lässt sich zum Beispiel keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) mehr ausstellen.

Zur Kür der digitalen Arztpraxis gehören beispielsweise die Online-Sprechstunde oder -Terminvereinbarung, die Anbindung von Medizingeräten an die Praxisverwaltungssoftware oder die Fernüberwachung chronisch kranker Patienten. Wer jetzt in die Kür investieren will, kann das mit Fördermitteln des Bundeswirtschaftsministeriums in Angriff nehmen (siehe Kasten rechts).

Viele Anbieter haben Schnittstellen

Bei allen weiteren Angeboten zur Digitalisierung von Praxisabläufen stellt sich die Frage, welche Programme mit der Praxissoftware kompatibel sind. Oft bietet der Softwareanbieter zusätzliche Module für unterschiedliche Themen wie Online-Ter-

minvergabe oder Video-Sprechstunde an. Viele der neueren Praxissoftware-Lösungen ermöglichen ein „Rundum-sorglos-Paket“. Dort sind alle neuen digitalen Patientenanwendungen in der Software integriert. Bei der Auswahl gilt:

- Nur von den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) zugelassene und zertifizierte Software darf verwendet werden.
- Ende-zu-Ende-Verschlüsselung muss gewährleistet sein.
- Von einer Speicherung in der Cloud wird aus datenschutzrechtlichen Gründen dringend abgeraten.
- Keine Anbieter verwenden, die Daten in den USA speichern.
- Die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind zu beachten.

Die Online-Terminvereinbarung

Für die Online-Terminvereinbarung gibt es verschiedene Lösungen, die teils in die Praxissoftware und oft in die Praxis-Homepage integriert werden können.

Womit Sie online Termine vereinbaren und Videosprechstunden abhalten können

- Zulassungslisten für Praxisverwaltungssysteme:
<https://www.kbv.de/html/5614.php>
- Liste zertifizierter Anbieter für Videosprechstunde:
https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte-Videodienstanbieter.pdf
- Anzeige der Video-Sprechstunde bei der KV:
https://www.kbv.de/media/sp/Anzeige_Videosprechstunde-KV.pdf

Mit Geld vom Staat digitalisieren

„Digital Jetzt“ heißt das Förderprogramm des Bundeswirtschaftsministeriums. Es unterstützt die Umsetzung digitaler Konzepte von freien Berufen – also auch Arztpraxen – mit bis zu 70 Prozent der Kosten. Finanziert werden unter anderem Investitionen in die IT-Sicherheit. Sie planen ein Digitalisierungsprojekt in Ihrer Praxis und wollen wissen, wie Sie von „Digital Jetzt“ profitieren können? Fragen Sie die IT-Experten der Ecovis-Unternehmensberatung. Basisinformationen finden Sie hier:

www.ecovis.com/unternehmensberater/digital-jetzt/



„Wird die Online-Terminvereinbarung eingeführt, entlastet das die Mitarbeitenden, die Sprechstunden werden optimal ausgelastet und durch die Erinnerungsfunktion per SMS lassen sich kostspielige Terminausfälle vermeiden“, erklärt Ecovis-Unternehmensberater Steffen Wartenberg in Dresden.

Mit Videosprechstunden zu mehr Umsatz

Videosprechstunden haben in Zeiten von Corona an Bedeutung gewonnen. Die Zuwachsraten sind enorm und lagen bei über 1.000 Prozent. Das spiegelt sich auch in den Abrechnungsbestimmungen wider. Neben den Grund- und Versicherungspauschalen können weitere Zuschläge berechnet werden. Dazu gehört etwa die Anschubfinanzierung von zehn Euro pro Videosprechstunde oder ein zusätzlicher Technik- und Förderzuschlag. Seit Kurzem sind auch Krankschreibungen in der Videosprechstunde möglich (siehe Kasten unten).

„Videosprechstunden bringen nicht nur Geld, sie sind auch einfach zu organisie-

ren“, erklärt Wartenberg. Lediglich ein paar Schritte sind zu erledigen:

- geeigneten, zertifizierten Videodienstanbieter auswählen;
- Praxis und Patient benötigen einen Bildschirm mit Kamera, Mikrofon und Lautsprecher (PC, Laptop, Handy, Tablet);
- die Praxis muss bei ihrer jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung anzeigen, dass sie Videosprechstunden anbieten will.

Den Datenschutz immer beachten

„Auf dem Weg zur digitalen Praxis fühlen sich Ärzte bei der Umsetzung oft unsicher und alleingelassen“, weiß Wartenberg. Besonders die datenschutzrechtlichen Fragen, die sich durch die zunehmende Digitalisierung ergeben, und die damit verbundene Verarbeitung der persönlichen und besonders schützenswerten Patientendaten können kostspielige Konsequenzen mit sich bringen, wenn etwas schief läuft. „Wir empfehlen daher unseren Mandanten, sich rechtzeitig und umfassend mit den datenschutzrechtlichen Fragen zu beschäftigen und Expertenrat einzuholen“, sagt die Datenschutzspezialistin von Paulger. ●



Sie haben Fragen?

- Was kostet es, eine Videosprechstunde einzurichten?
- Was ist beim digitalen Austausch mit Patienten datenschutzrechtlich zu beachten?
- Ist die Telematik-Infrastruktur sicher?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266,
oder schicken Sie uns eine E-Mail:
redaktion-med@ecovis.com

Patienten in der Videosprechstunde korrekt krankschreiben

Am 16. Juli 2020 hat der gemeinsame Bundesausschuss (BGA) beschlossen, dass Ärzte künftig Patienten auch in einer Videosprechstunde krankschreiben können. Voraussetzungen dafür sind:

- Der Patient ist bekannt
- Es handelt sich um eine Erstbescheinigung für maximal sieben Tage
- Folgebescheinigung nur bei vorherigem Praxisbesuch
- Patienten haben keinen Anspruch auf Krankschreibung
- Aufklärung des Patienten über eingeschränkte Möglichkeit der Befunderhebung im Vorfeld



Compliance

WORAUF SIE BEI GESCHENKEN ACHTEN SOLLTEN

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft, heißt es. Aber für Ärzte, die sich bei Patienten oder bei Kooperationspartnern mit einem Geschenk bedanken möchten oder selbst beschenkt werden, ist das besonders heikel. Denn der rechtliche Rahmen ist eng.

Geschenke an Patienten sind nicht per se verboten. „Das Berufsrecht und das Antikorruptionsgesetz geben aber einen Rahmen vor, was als unzulässige Kooperation und möglicherweise als strafrechtlich relevant einzustufen ist“, erklärt Rechtsanwältin Daniela Groove bei Ecovis in München. Give-aways wie bedruckte Chipkartenhüllen oder Kalender, die pro Stück nicht mehr als 4,99 Euro kosten, können nach dem Heilmittelwerbegesetz an Patienten verschenkt werden. Das gilt als sozialadäquate Zuwendungen. Bei hochpreisigen Geschenken könnte bei Privatpatienten aber die Gefahr bestehen, dass die Sätze der Gebührenordnung für Ärzte in unlauterer Weise unterschritten werden – und das darf nicht sein.

Bei Geschenken an den benachbarten Apotheker oder Physiotherapeuten ist ebenso Vorsicht geboten. „Es ist unbedingt zu vermeiden, dass durch das Geschenk eine unzulässige Vereinbarung einer Zuweisung angenommen werden kann. Bei der strafrechtlichen Beurteilung gibt es keine Bagatellgrenze“, sagt Groove.

Geschenke annehmen kann gefährlich sein

Nach der Berufsordnung ist es Ärzten nicht gestattet, von Patienten oder Dritten Geschenke oder Vorteile für sich oder andere zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Denn sie erwecken dadurch den Eindruck, dass dies die Unabhängigkeit ihrer ärztlichen Entscheidung beeinflusst. „Schenkt ein Patient dem Arzt



„Sie wollen Ihren Patienten und Partnern etwas schenken? Achten Sie auf die Regeln. Sonst wird das Geschenk zum Problem.“

Daniela Groove

Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Medizinrecht bei Ecovis in München

eine Pralinschachtel, so wird die Pralinschachtel noch sozialadäquat sein. Eine Kiste Champagner dagegen dürfte die Grenze des Sozialadäquaten übersteigen“, weiß Groove, „und es gibt noch sehr viel mehr Fälle, die nicht nur berufsrechtlich, sondern auch strafrechtlich relevant sein können.“

Wird ein Arzt zum Beispiel von einem Physiotherapeuten oder dem Inhaber einer radiologischen Praxis regelmäßig in ein teures Restaurant eingeladen, so werden diese Abendessen sicherlich nicht mehr als Arbeitsessen eingestuft. Eine einmalige Bewirtung bis zu 60 Euro allerdings wäre laut den Leitlinien des Vereins Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e. V. (FSA) noch angemessen.

Bei Einladungen genau hinsehen

Häufig sponsern Pharmaunternehmen Fortbildungsveranstaltungen. Diese werden oft günstig angeboten oder sind kostenlos für die Teilnehmer. Aber Vorsicht: Das kann strafrechtlich relevant werden, wenn dem Arzt die Tagungsgebühr, Hotel- und Reisekosten erstattet werden, ohne dass er eine Gegenleistung etwa in Form eines Vortrags erbringt. „Für eine Strafverfolgung reicht ein Anfangsverdacht aus. Denn schnell entsteht der Verdacht auf eine versteckte Gegenleistung wie die häufigere Verordnung von Medikamenten der Pharmafirma. Ärzte sollten daher größtmögliche Transparenz an den Tag legen und sich im Zweifel auch beraten lassen, was sie annehmen dürfen und was nicht“, empfiehlt Groove. ●



Sie haben Fragen?

- Wie viel darf ein Geschenk an Kooperationspartner und Patienten kosten?
- Wann muss ich ein Geschenk oder eine Einladung ablehnen?
- Was genau versteht man unter Transparenz und wie dokumentiere ich richtig?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266,
oder schicken Sie uns eine E-Mail:
redaktion-med@ecovis.com



Teil 3: Nicht immer führen Behandlungsfehler zur Haftung. In welchen Fällen Sie aufpassen müssen, erfahren Sie im letzten Teil der Serie „Arzthaftung“.

Die Zahl der Arzthaftungsverfahren vor den Zivilgerichten steigt seit Jahren. Ob Zahnmediziner, Krankenhausärzte oder niedergelassener Arzt – das Risiko, sich irgendwann einmal im Berufsleben mit dem Thema Haftung auseinandersetzen zu müssen, ist groß. Grund genug für ECOVIS med, das Thema in einer Serie umfassend zu beleuchten.

Arzthaftung

EIN BEHANDLUNGSFEHLER IST SCHNELL PASSIERT

Trotz größtmöglicher Umsicht kann bei der Behandlung eines Patienten ein Fehler passieren. Nicht alle führen zur Haftung des Arztes. Um Behandlungsfehler richtig einzuordnen, hat die Rechtsprechung daher Fallgruppen gebildet. Was diese für die Arbeit der Mediziner bedeuten, erfahren Sie im letzten Teil der Serie „Arzthaftung“.

Ein Behandlungsfehler ist ein „Unterschreiten des ärztlichen Qualitätsstandards“, der zum Zeitpunkt der Behandlung besteht. In dieser Definition sind zwei wichtige Merkmale enthalten: Erstens wird deutlich, dass die Standards von der Medizin vorgegeben werden, nicht etwa von Juristen. Und zweitens, dass es eben um den „Standard“ geht, nicht um den universitären Stand der Forschung und Wissenschaft. Es geht also um das ganz alltägliche ärztliche Handeln, dessen Grenzen und Maßstäbe. „Kommt es zur Klage von Patienten, werden externe Gutachter eingeschaltet. Sie beurteilen, was und ob etwas schiefgelaufen ist“, sagt Tim Müller, Rechtsanwalt bei Ecovis in München.



„Ist Ihnen ein Fehler unterlaufen? Besprechen Sie frühzeitig das Vorgehen mit Ihrem Berater.“

Tim Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Medizinrecht bei Ecovis in München

Gutachten. Meist wird er aber auch zur mündlichen Verhandlung hinzugezogen, um einzelne Aspekte noch ausführlicher zu erläutern oder zusätzliche Fragen zu beantworten. Sind mehrere Fachgebiete betroffen, wird zu jedem Gebiet ein eigenes Gutachten angefordert.

Die Fachgebiete geben auch den Rahmen für den jeweils geltenden Standard vor: Ein Hausarzt wird auf kardiologischem Gebiet geringere Anforderungen erfüllen müssen als ein Kardiologe, ein Chirurg andere als ein Gastroenterologe. Die Rechtsprechung hat verschiedene Fallgruppen von Behandlungsfehlern entwickelt, für die unterschiedliche Regeln gelten.

Was Übernahme- und Organisationsverschulden bedeuten

Behandelt ein Arzt außerhalb seines Fachgebiets oder seiner Fähigkeiten, kann ihn ein Übernahmeverschulden treffen. „Er darf nur Behandlungen vornehmen, die er beherrscht und deren Standards er kann“, erklärt Müller. Fehlen ihm die notwendigen Kenntnisse oder Geräte, muss er den Patienten – außer im akuten Notfall – an einen Kollegen oder ein entsprechend ausgestattetes Krankenhaus verweisen.

Fehler in den Abläufen einer Behandlung werden im Krankenhaus häufiger vorkommen als in der Praxis eines niedergelasse-

Das Gericht braucht externen Sachverstand

Weil Richter und Anwälte medizinische Standards nicht umfassend und für jedes Fachgebiet kennen können, muss vor Gericht regelmäßig ein Sachverständiger den Sachverhalt medizinisch bewerten. Dies tut er zunächst in einem schriftlichen



Sie haben einen Fehler gemacht?

Ist Ihnen ein Behandlungsfehler unterlaufen, verjähren die Ansprüche des Patienten nach drei Jahren. Aber aufgepasst: Die Verjährung beginnt erst, wenn der Patient entweder vom Fehler Kenntnis hat oder hätte erkennen können, dass ein Behandlungsfehler überhaupt vorliegt.

nen Arztes, schon weil sie dort wesentlich komplexer sein können. Sind diese Abläufe nicht sachgerecht, kann ein Organisationsverschulden zur Haftung führen. „Hierunter fallen Aspekte der Hygiene, der Übergabe des Patienten von der OP zur Station, der Vorratshaltung von Blutkonserven und Medikamenten, der personellen Ausstattung, aber auch die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“, sagt Müller.

Was Diagnosefehler bedeuten

Zunächst einmal herauszufinden, woran ein Patient überhaupt leidet, ist wohl die wichtigste Aufgabe des Arztes. Daraus erge-

ben sich alle weiteren Schritte der Behandlung. Aber nicht jede falsche Diagnose ist auch ein vorwerfbarer Diagnosefehler. Entscheidend ist nicht, ob tatsächlich eine Fehldiagnose vorliegt, sondern ob die vorgenommene Interpretation der Befunde medizinisch vertretbar war oder nicht. Dass dies ein weites Feld ist, hat auch die Rechtsprechung erkannt und ist mit dem Vorwurf eines Diagnosefehlers eher zurückhaltend.

Wie sich Befunderhebungsfehler und Diagnosefehler unterscheiden

Eng verwandt und oft verwechselt mit dem Diagnosefehler ist der Befunderhebungsfehler. Beim Diagnosefehler geht es um die zutreffende und vertretbare Deutung der Befunde. „Bei dem Befunderhebungsfehler geht es um die Frage, ob der behandelnde Arzt alle erforderlichen Befunde erhoben hat“, erklärt Müller. Auch hier ist der jeweilige ärztliche Standard zugrunde zu legen. Zu Fehlern bei der Befunderhebung kommt es am häufigsten, weil der Behandler nicht oder zu spät von seiner einmal getroffenen Diagnose abrückt, andere Ursachen für die Beschwerden des Patienten nicht in Erwägung zieht und deswegen von weiteren diagnostischen Maßnahmen absieht.

Wo die Therapiefreiheit endet

Therapieauswahlfehler und Therapiefehler können Ärzten ebenfalls Probleme bereiten. Grundsätzlich sind Mediziner bei der Auswahl mehrerer geeigneter Behandlungsmethoden in ihrer Entscheidung frei – wenn sie den Patienten vorher umfassend aufgeklärt haben. Eine gänzlich ungeeignete Therapie dürfen sie aber auch nicht anwenden. Und auch dann, wenn unter mehreren geeigneten Therapien eine ganz klar überlegen ist, ist es vorbei mit der freien Entscheidung: „Ärzte müssen immer die beste Behandlungsmethode auswählen“, erklärt Müller.

Der Therapiefehler schließlich ist das, was allgemein unter dem eigentlichen Behandlungsfehler verstanden und was dann möglicherweise von Patienten angezeigt wird (siehe Kasten unten): Eine richtig ausgewählte Therapie wird fehlerhaft ausgeführt. Dazu gehört zum Beispiel, dass ein Medikament überdosiert, eine Einstichstelle nicht desinfiziert oder im schlimmsten Fall das falsche Bein amputiert wird. ●



Sie haben Fragen?

- Wie lange kann mich ein Patient wegen eines vermeintlichen Behandlungsfehlers verklagen?
- Wie kann ich nachweisen, nach geltendem Standard gehandelt zu haben?
- Wie wehre ich mich gegen Vorwürfe von Patienten?

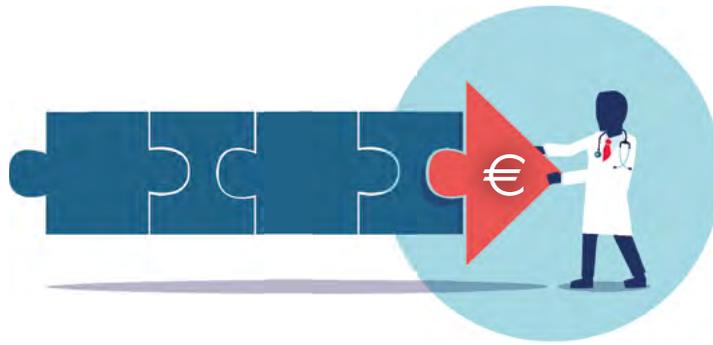
Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Die fünf häufigsten Patientenvorwürfe 2019

Rund 11.000 Behandlungen, bei denen Behandlungsfehler vermutet werden, werden jährlich durch die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen bei den Ärztekammern im Hinblick auf die Arzthaftung bewertet.

Therapie operativ, Durchführung	2.988
Diagnostik, bildgebende Verfahren	1.031
Diagnostik, Anamnese/Untersuchung	831
Indikation	714
Therapie, Pharmaka	678

Quelle: Bundesärztekammer, Statistische Erhebung der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen 2019



Corona-Konjunkturpaket

SO PROFITIEREN ÄRZTE DAVON

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise aufzufangen, hat die Regierung zahlreiche Steuererleichterungen auf den Weg gebracht. Was das Konjunkturpaket Ärzten bringt und warum sich Investitionen jetzt auszahlen können.

Am 29. Juni 2020 haben Bundestag und Bundesrat das Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen und damit erste zentrale Elemente des Konjunkturpakets der Bundesregierung umgesetzt.

Kaufanreize bieten, Mehrwertsteuer senken

Um die Wirtschaft anzukurbeln, sollen die Menschen rasche Kaufentscheidungen treffen. Anreiz dazu ist die Mehrwertsteuersenkung von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent. Die reduzierten Sätze gelten aber nur vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020.

Von der Umsatzsteuersatzsenkung ist jeder Arzt und Heilmittelerbringer betroffen, der auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze hat. „Neben den positiven Effekten auf die Marge oder wegen erhöhter Nachfrage bringt die Änderung aber auch einen erheblichen Umstellungsaufwand mit sich“, sagt Mathias Parbs, Steuerberater bei Ecovis in Rostock. Seine Rostocker Kollegin, Steuerberaterin Annette Bettker, ergänzt: „Das betrifft beispielsweise die Abrechnung von Anzahlungen, Gutscheine und Dauerleistungen wie Miete oder Leasing.“

Zusätzlich ist das Buchhaltungs- und Kassensystem zu ändern. Preisauszeichnungen in der Praxis oder auf der Homepage sind anzupassen. „Beim Rechnungseingang ist sicherzustellen, dass die Rechnungen der Lieferanten für Leistungen im Übergangs-



„Wer jetzt investiert, kann doppelt sparen. Die Steuererleichterungen des Konjunkturpakts machen das möglich.“

Mathias Parbs

Steuerberater bei Ecovis in Rostock

zeitraum nur die verminderte Umsatzsteuer ausweisen“, erklärt Bettker.

Liquidität schaffen wird ab sofort erleichtert

Um die Liquidität zu sichern, sollen auch Freiberufler ihre Verluste besser mit Gewinnen aus Vorjahren verrechnen können. Ohne Beschränkung auf bestimmte Jahre wurde dafür die Grenze für den Verlustrücktrag bei Einzelveranlagung von einer auf fünf Millionen Euro erhöht und bei Zusammenveranlagung – etwa bei Freiberufler-Ehegatten – von zwei auf zehn Millionen Euro. „Dieser Verlustrücktrag konnte bisher immer erst beim Finanzamt beantragt werden, wenn man die Steuererklärung für das

Jahr, in dem der Verlust entstanden ist, machte“, erklärt Parbs.

Steuervorauszahlungen absenken

Wurden die Vorauszahlungen für die Steuer 2020 schon auf null Euro gesenkt, dann kann man jetzt pauschal und ohne Nachweise bei der Berechnung seiner nachträglichen Vorauszahlungen für 2019, die möglicherweise noch zu zahlen sind, beantragen, dass nur 70 Prozent statt bisher 100 Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte für die Berechnung der Steuerschuld vom Finanzamt verwendet wird. Damit unterstellt das Finanzamt einen pauschalen Verlustrücktrag, indem es bei der Schätzung nur 70 Prozent der Einkünfte annimmt. „Man kann auch mehr als 30 Prozent beantragen. Das ist aber mit geeigneten Unterlagen zu beweisen“, sagt Steuerberaterin Bettker.

Geht es nicht mehr um Vorauszahlungen, sondern schon um die Steuererklärung für 2019, dann darf man statt 100 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte nur 70 Prozent ansetzen, um die Steuer zu berechnen. „Das bringt Entlastung, denn bei der Steuererklärung für 2019 kann die Nachzahlung schon geringer ausfallen oder es gibt eine höhere Erstattung. Und zwar nicht erst dann, wenn man die Steuererklärung für 2020 abgibt“, erklärt Bettker. Erst wenn man die Erklärung 2020 final einreicht, passt das Finanzamt die Steuererklärung für 2019 nachträglich an die endgültigen Zahlen an.



Möglichkeiten zur Abschreibung verbessert

Der Gesetzgeber führt für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, also beispielsweise für Fahrzeuge und Betriebsvorrichtungen, die 2020 oder 2021 angeschafft werden, eine degressive Abschreibung ein (siehe Kasten unten). „Wer jetzt investiert, spart nicht nur bares Geld durch die niedrigere Mehrwertsteuer, sondern auch wegen der degressiven Abschreibung“, sagt Ecovis-Steuerberater Mathias Parbs.

Fristverlängerung für den Investitionsabzugsbetrag

Viele Ärzte stehen vor dem Problem, dass sie für im Jahr 2017 abgezogene Investitionsabzugsbeträge wegen des Liquiditätseinbruchs durch die Corona-Krise nicht wie

geplant im Jahr 2020 investieren können. Eigentlich müssten sie daher den Investitionsabzugsbetrag rückgängig machen und die Steuernachforderung verzinst begleichen. Um diesen negativen Effekt zu vermeiden, wird die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige Investitionsfrist 2020 ausläuft, um ein Jahr auf vier Jahre verlängert.

E-Dienstwagen werden günstiger

Wird ein betriebliches Kraftfahrzeug, das keine CO₂-Emissionen je gefahrenem Kilometer hat (also reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge) auch privat genutzt, ist nur ein Viertel des Bruttolistenpreises zu versteuern. Das galt bisher nur, wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeuges nicht mehr als 40.000 Euro betrug. Diese Grenze wurde jetzt auf 60.000 Euro erhöht. ●



Sie haben Fragen?

- Welche Steuererleichterungen kommen für mich infrage?
- Bei welchen Rechnungen muss ich die momentan geltenden Mehrwertsteuersätze beachten?
- Kann ich die Steuererleichterungen auch nachträglich für mein E-Dienstfahrzeug beantragen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Bei Investitionen vom Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung profitieren

Ein Arzt schafft sich ein digitales Röntgengerät für 100.000 Euro mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren an. Nach der degressiven Methode darf er im ersten Jahr 25 Prozent von den 100.000 Euro – maximal das 2,5-Fache der linearen Abschreibung – ansetzen. Schreibt er linear ab, darf er nur 20.000 Euro absetzen.

Im zweiten Jahr bringt ihm die degressive Abschreibung nur noch 18.750 Euro (25 Prozent von 75.000 Euro Restbuchwert). Ab dem zweiten Jahr, in dem die Abschreibungsbeträge nach der linearen Abschreibung höher oder genauso hoch wie bei der degressiven Methode wären, sollte der Arzt zur linearen Abschreibung wechseln. Denn für die restliche Nutzungsdauer kann er nach der linearen Methode deutlich mehr abschreiben. Ein (erneuter) Wechsel von der linearen zur degressiven Abschreibung ist leider nicht möglich.

Anschaffungskosten und Restbuchwert	Jahre	Abschreibung fünf Jahre		
		degressiv (25 Prozent)	linear	mit Wechsel nach 1. Jahr
100.000 Euro	1. Jahr	25.000 Euro	20.000 Euro	25.000 Euro
75.000 Euro	2. Jahr	18.750 Euro	20.000 Euro	18.750 Euro
56.250 Euro	3. Jahr	14.000 Euro	20.000 Euro	18.750 Euro
37.500 Euro	4. Jahr	9.375 Euro	20.000 Euro	18.750 Euro
18.750 Euro	5. Jahr	4.688 Euro	20.000 Euro	18.750 Euro



Zuschuss zum Kurzarbeitergeld: Geld zurück vom Finanzamt

Viele Unternehmer haben trotz Einbußen während der Corona-Pandemie das Kurzarbeitergeld ihrer Mitarbeiter aufgestockt. Der Gesetzgeber hat jetzt reagiert. Im Nachhinein sind diese Zuschüsse steuerfrei. Was Arbeitgeber nun konkret tun müssen, um Geld zurückzubekommen, lesen Sie hier:

<https://de.ecovis.com/aktuelles/steuertipp-des-monats/zuschuss-zum-kurzarbeitergeld-jetzt-bekommen-unternehmer-geld-zurueck-vom-finanzamt/>



Scheinselbstständigkeit: Im MVZ gilt Sozialversicherungspflicht auch für befristete Vertretungsärzte

Nach den Honorarärzten im Krankenhaus und den Pflegekräften trifft es nun auch befristet tätige Vertretungsärzte: Auch sie können sozialversicherungspflichtig sein, so ein aktuelles Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (Aktenzeichen L 9 BA 92/18)

<https://www.ecovis.com/medizin/im-mvz-gilt-sozialversicherungspflicht-auch-fuer-befristete-vertretungsaeerzte/>



Energetische Sanierung: Wie Sie bis zu 40.000 Euro sparen

Wer sein Eigenheim energetisch auf den neuesten Stand bringt, tut nicht nur etwas für die Umwelt. Seit Jahresbeginn gibt es für solche Maßnahmen einen Steuerbonus von bis zu 40.000 Euro. Wie genau Sie den attraktiven Steuervorteil bekommen, erfahren Sie hier:

<https://de.ecovis.com/aktuelles/steuertipp-des-monats/energetische-sanierung-wie-sie-bis-zu-40-000-euro-steuern-sparen/>



Der Steuertipp auch als Podcast

Keine Lust zu lesen? Hier ist der Steuertipp des Monats als Podcast:

<https://www.youtube.com/watch?v=BKaw4-3pOs&feature=youtu.be>

Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. In über 100 deutschen Büros arbeiten fast 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weltweit sind es fast 8.500 in nahezu 80 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Ärzte, Gemeinschaftspraxen sowie Medizinische Versorgungszentren, Krankenhäuser, Pflegeheime und Apotheken sind unter den von Ecovis beratenen verschiedenen Branchen stark vertreten – über 3.000 Unternehmen aus dem Bereich Gesundheit/Medizin zählen zu den Mandanten von Ecovis. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Tim Müller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Kathrin Witschel (Steuerberaterin), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Bildnachweis: Stockbilder Adobe Stock.com: Titel: ©sdecoret; Seite 2 (Inhalt) und S. 4: ©metamorworks; S. 3: ©thodonal; S.5:©Rawf8; S. 6: ©rocketclips; S. 7: ©stmoöl; S. 9: ©ipopba. Stockbilder von shutterstock.com: S. 10: ©FGC; S. 11: ©reddish. Alle anderen Bilder: ©Ecovis

ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.